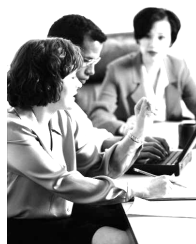


Die wichtigsten

Fragen & Antworten

zum

Schulvorstand an Beruflichen Schulen



► Welche Schulvorstände gibt es?

- ▶ Schulvorstand I
Für alle Berufsschulen und Berufsvorbereitungsschulen (darüber hinaus in vollqualifizierenden Schulformen sozialpädagogischer Bildungsgänge).
- ▶ Schulvorstand II
Für die übrigen beruflichen Schulen.

► Wie setzt sich der Schulvorstand I zusammen?

- ▶ 1 Vorsitzender (Schulleiter/in)
- ▶ 3 Mitglieder der Lehrerkonferenz
- ▶ 4 Wirtschaftsvertreter/innen
- ▶ 1 Mitglied des Schülerrats (eingeschränktes Stimmrecht)
- ▶ 1 Mitglied des Elternrats (eingeschränktes Stimmrecht)
- ▶ 2 Mitglieder der Fachgewerkschaften (beratend)

► Wie setzt sich der Schulvorstand II (für übrige berufliche Schulen) zusammen?

- ▶ 1 Vorsitzender (Schulleiter/in)
- ▶ 3 für den Schulvorstand I gewählte Mitglieder der Lehrerkonferenz
- ▶ 1 Mitglied des Schülerrats
- ▶ 1 Mitglied des Elternrats

► Wie wird man Mitglied im Schulvorstand I?

- ▶ Die Lehrerkonferenz wählt aus ihrer Mitte drei Mitglieder sowie drei Ersatzmitglieder.
- ▶ Die vier Vertreterinnen oder Vertreter der Wirtschaft sowie die bis zu vier Ersatzvertreter/innen und Vertreter werden auf Vorschlag der Verbände und Innungen, die für die an der Schule unterrichteten Ausbildungsberufe zuständig sind, im Einvernehmen mit den Kammern aus der Mitte der Ausbildungsbetriebe ernannt. Die Lernortkooperationen der Schule können den Verbänden und Innungen Vorschläge unterbreiten.
- ▶ Schülerrat und Elternrat wählen aus ihrer Mitte jeweils ein Mitglied für den Schulvorstand I und ein Ersatzmitglied.
- ▶ Die Vertreterinnen oder Vertreter der Gewerkschaften werden auf Vorschlag der für die Ausbildungsbetriebe der Schule zuständigen Fachgewerkschaften oder selbständigen Vereinigungen ernannt.
- ▶ Die Ernennung der Mitglieder der Schulvorstände erfolgt durch ein offizielles Schreiben des Präses der zuständigen Behörde.

► Wie lange dauert die Amtszeit eines Schulvorstandes?

Drei Jahre.

► **Wie ist die Vertretung geregelt?**

Die Stellvertreter sollten über die aktuellen Themen der Schulvorstandssitzungen informiert sein und - soweit es die Geschäftsordnung zulässt – an Schulvorstandssitzungen teilnehmen bzw. ersatzweise die Sitzungsprotokolle erhalten, um eine kontinuierliche Vertretung gewährleisten zu können.

► **Was geschieht bei Ausscheiden aus dem Schulvorstand, z.B. beim Wechsel des Arbeitgebers?**

Scheidet ein Wirtschaftsvertreter aus dem Schulvorstand aus, nimmt bis zum Ende seiner Amtszeit sein Stellvertreter den Platz ein. Wenn kein Stellvertreter benannt ist oder dieser selbst sein Amt niederlegt, kann die Lernortkooperation im Einvernehmen mit den zuständigen Verbänden und Kammern einen Nachfolger vorschlagen, um ihn von der Behörde ernennen zu lassen. Dieses Prozedere ist allerdings nicht gesetzlich geregelt, sondern immer eine Einzelfallentscheidung. Bei besonders dringendem Bedarf kann der Schulvorstand selbst Vorschläge unterbreiten.

Ein im Schulvorstand tätiger Wirtschaftsvertreter kann Mitglied des Schulvorstandes I bleiben, wenn er weiterhin in einem artverwandten Beruf für Ausbildung zuständig ist. Die Frage, wann ein artverwandter Beruf vorliegt, muss immer am einzelnen Fall beurteilt werden.

► **Wer führt die Geschäfte des Schulvorstandes?**

Der/die Schulleiter/in.

► **Wie oft tagt der Schulvorstand?**

- Der/die Schulleiter/in beruft die Schulvorstände bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Schuljahr ein.
- Wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt und die zu behandelnde Tagesordnung vorlegt, muss eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.
- Die Sitzungen leitet die/der Vorsitzende oder ihre/seine Vertretung.

► **Öffentlichkeit der Sitzungen**

Die Sitzungen der Schulvorstände sind nicht schulöffentlich. Zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten können andere Personen eingeladen werden.

► **Welches sind die gesetzlichen Grundlagen des Schulvorstandes?**

Hamburgisches Schulgesetz und die Geschäftsordnung des jeweiligen Schulvorstands.

► **Welche Aufgaben hat der Schulvorstand I?**

Der Schulvorstand einer Beruflichen Schule in Hamburg fördert die Zusammenarbeit zwischen Schülern, Eltern, Lehrkräften und Mitarbeitern der Schule sowie Ausbildungsbetrieben. Er berät die Schulleitung in allen Angelegenheiten, fasst Beschlüsse und entscheidet über die die Schule betreffenden Angelegenheiten.

► In welchen Angelegenheiten entscheidet der Schulvorstand I?

Der Schulvorstand entscheidet auf der Basis von Vorlagen der Schulleitung über folgende grundlegende Ziele und wirtschaftliche Angelegenheiten der Schule:

- ▶ die Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen der pädagogischen Arbeit im Rahmen eines Qualitätsmanagementsystems,
- ▶ die Ziel- und Leistungsvereinbarungen,
- ▶ die Grundsätze für die Verwendung der Personal- und Sachmittel im Rahmen ihrer Zweckbestimmung,
- ▶ die Grundsätze der Beschaffung und Verwaltung der Lernmittel,
- ▶ den Wirtschaftsplan,
- ▶ den Jahresbericht.

Stimmberechtigt sind:

- ▶ der/die Vorsitzende
- ▶ Lehrkräfte
- ▶ Wirtschaftsvertreter/innen

Allen Mitgliedern der Schulvorstände stehen zu sämtlichen Beschlussvorlagen Rede-, Antrags- und Informationsrechte zu.

► Wer kann Themen in den Schulvorstand I tragen?

- ▶ die Schulleitung
- ▶ alle Mitglieder des Schulvorstands
- ▶ der Schülerrat
- ▶ der Elternrat
- ▶ die Lehrerkonferenz
- ▶ die Lernortkooperationen

► In welchen Angelegenheiten entscheidet der Schulvorstand I außerdem?

Der Schulvorstand I entscheidet auf der Basis von Vorlagen der Schulleitung auch über die Gestaltung des Schullebens. Dazu können gehören:

- ▶ Hausordnung,
- ▶ Namensgebung der Schule,
- ▶ Betätigung von Schülergruppen in der Schule (Grundsätze),
- ▶ Durchführung von Geldsammlungen unter Schülern und Eltern,
- ▶ Form der Anhörung von Schüler- und Elternvertretern vor Beschlussfassung über Zeugnisse,
- ▶ Durchführung von Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts (Grundsätze),
- ▶ soziale Maßnahmen (Grundsätze),
- ▶ schulformübergreifende Themen (gemeinsam mit Schulvorstand II)

Stimmberechtigt sind:

- ▶ der/die Vorsitzende
- ▶ Lehrkräfte
- ▶ Wirtschaftsvertreter/innen
- ▶ Schülervereine/innen
- ▶ Elternvertreter/innen

► Wie wird abgestimmt?

- ▶ Im Schulvorstand I ist immer eine kumulative Mehrheit erforderlich. Das bedeutet: Jeweils die Mehrheit der Schulvertreter und der Wirtschaftsvertreter (getrennt voneinander) ist für eine Entscheidung erforderlich. Schüler- und Elternvertreter sind nur hinsichtlich der Gestaltung des Schullebens stimmberechtigt. Die Vertreter der Fachgewerkschaften haben kein Stimmrecht.
- ▶ In Angelegenheiten, in denen eine zügige Entscheidung zu treffen ist, kann die/der Schulleiter/in vorläufige Regelungen treffen.

► **Was geschieht, wenn der Schulvorstand beschlussunfähig ist?**

In diesem Fall kann der Schulvorstand frühestens 2, spätestens 10 Tage später zu der selben Tagesordnung einberufen werden. Er ist dann unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

► **Geschäftsordnung eines Schulvorstandes: Inhalte, woher zu beziehen?**

Jeder Schulvorstand (I und II) sollte eine Geschäftsordnung besitzen. Die Geschäftsordnung fasst alle Verfahrensregelungen für den Schulvorstand zusammen. Mustergeschäftsordnungen können über das HIBB und die Kammern bezogen werden.

► **Gemeinsame Sitzungen der Schulvorstände I und II**

Zu schulformübergreifenden Themen beraten und beschließen beide Schulvorstände (I und II) gemeinsam auf Einladung der Schulleitung.

► **Schulvorstandssitzungen: Adressenpflege, Kosten der Einladungen**

Die Pflege der Adressen der Mitglieder des Schulvorstands sowie die Kosten für Einladungen zu Sitzungen des Schulvorstandes ist Sache der jeweiligen Schule.

► **Wann und wie soll die Einladung zur Schulvorstandssitzung erfolgen?**

Soweit in der Geschäftsordnung des jeweiligen Schulvorstandes nicht anders geregelt, soll 14 Tage vor dem Sitzungstermin mit Tagesordnung, allen Anträgen und Beschlussvorlagen eingeladen werden.

► **Was ist das HIBB und welche Aufgaben hat es?**

Das Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) übernimmt die Schulverwaltung und Schulaufsicht der staatlichen Beruflichen Schulen. Das HIBB (www.hibb.hamburg.de) hat folgende Aufgaben:

- ▶ Beratung und Unterstützung der Beruflichen Schulen,
- ▶ Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht über die Beruflichen Schulen,
- ▶ Dienstaufsicht über das pädagogische Personal,
- ▶ Abschluss der jährlichen Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der zuständigen Behörde,
- ▶ Aufstellung eines Wirtschaftsplans sowie die Verteilung der Einzelbudgets auf die Beruflichen Schulen,
- ▶ Steuerung der Beruflichen Schulen über Ziel- und Leistungsvereinbarungen, Clearingstellen, kontinuierliche Qualitätsentwicklung, Controlling und Berichtswesen,
- ▶ Entscheidung über die Vorschläge an der Präses der zuständigen Behörde für die Bestellung sonstiger Leitungsmitglieder,
- ▶ Beratung der Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte Beruflicher Schulen.

Außerdem kann das HIBB mit ministeriellen oder Aufgaben außerschulischer Bildung beauftragt werden.

► **Welches sind die Organe des HIBB?**

- ▶ Geschäftsführung
- ▶ Kuratorium

► **Wer führt die Geschäfte des HIBB?**

Die Geschäftsführung wird im Einvernehmen mit dem Kuratorium vom Präses der zuständigen Behörde ernannt.

► **Wer ist Mitglied des Kuratoriums des HIBB?**

- a) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
- ▶ eine Vorsitzende/r (vom Präses der zuständigen Behörde benannt)
 - ▶ zwei Vertreter/innen (vom Präses der zuständigen Behörde benannt)
 - ▶ ein von der Behörde für Wirtschaft benannter Vertreter
 - ▶ zwei Schulleitungen Beruflicher Schulen (von zust. Behörde benannt)
 - ▶ sechs Vertreter/innen, die von den zuständigen Stellen (i.S.d. BBiG) im Einvernehmen mit den Hamburger Unternehmensverbänden und Innungen benannt werden.

Derzeitige Vertreter/innen der Wirtschaft sind:

- ▶ *Jens-Peter Hagemeyer* (Vorstand der Innung Sanitär Heizung Klempner Hamburg)
- ▶ *Frank Glücklich* (Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Hamburg)
- ▶ *Michael Thomas Fröhlich* (Hauptgeschäftsführer des UV Nord Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.)
- ▶ *Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz* (Hauptgeschäftsführer der Handelskammer Hamburg)
- ▶ *Rainer Töbing* (Präsident der Apothekerkammer Hamburg)

b) Mitglieder mit beratender Funktion sind:
Zwei Vertreter/innen, die von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften benannt werden.

► **Was sind Lernortkooperationen und wie oft finden sie statt?**

Hamburger Berufliche Schulen verfügen über berufsbezogene Lernortkooperationen. Ihr Zweck ist es, die Zusammenarbeit zwischen Ausbildungsbetrieben und Beruflichen Schulen zu fördern und die Qualität der Berufsausbildung weiter zu entwickeln. Lernortkooperationssitzungen sollen mindestens zweimal im Jahr stattfinden.

► **Wie setzt sich eine Lernortkooperation personell zusammen?**

In die berufsbezogenen Lernortkooperationen kann jeder in einem entsprechenden Beruf ausbildende Betrieb, jede überbetriebliche Ausbildungseinrichtung, jeder Praktikumsbetrieb sowie die jeweilige Innung oder der jeweilige Fachverband einen Vertreter entsenden. Stimmberechtigt ist je Betrieb jeweils nur ein Vertreter. Außerdem gehören die im entsprechenden Bildungsgang unterrichtenden Lehrkräfte den Lernortkooperationen an.

► **Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen Lernortkooperationen und Schulvorständen?**

Aufgabe der Lernortkooperationen ist es unter anderem, die jeweiligen Schulvorstände in strategischen Fragen, insbesondere bei der Ausrichtung und Organisation der Ausbildung und bei größeren Investitionsvorhaben zu beraten. Sie können dort Themen und Vorschläge einbringen.

► **Was ist eine Schulinspektion, wie oft findet sie statt, was sind Inhalte und Zweck?**

Die Schulinspektion untersucht die Qualität des Bildungs- und Erziehungsprozesses an staatlichen Schulen und berichtet darüber den Schulen und der Schulaufsicht. Für die Inspektion der Beruflichen Schulen unterhält die Schulinspektion Hamburg

(www.schulinspektion.hamburg.de) ein eigenes Team, in dem auch Vertreter aus der Wirtschaft ehrenamtlich tätig sind. In einem Rhythmus von vier Jahren sollen alle Schulen inspiziert werden. Inspektionen umfassen:

- ▶ Zusammenstellung und Analyse wichtiger schulischer Daten und Dokumente
- ▶ Schriftliche Befragungen von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern sowie von Ausbildungsbetrieben
- ▶ Schulrundgang, Unterrichtsbeobachtungen, Interviews
- ▶ Auswertung, Berichterstattung an die Schulöffentlichkeit

► **Inwieweit ist der Schulvorstand in die Schulinspektion eingebunden?**

Im Rahmen der Schulinspektion wird das Feedback der Mitglieder der Schulvorstände durch Interviews eingeholt und ausgewertet.

► **Wie verfährt der Schulvorstand mit den Ergebnissen einer Schulinspektion?**

Der Schulvorstand bemüht sich darum, mit der Schule Einvernehmen darüber zu erzielen, wie mit den Inspektionsergebnissen verfahren werden soll (z.B. konkrete Änderungen, Treffen geeigneter Maßnahmen, Veröffentlichen des Berichtes auf der Homepage usw.).

► **Sie haben noch weitere Fragen?**

Handelskammer Hamburg

Janine Thoms ☎ 36 138-587

Handwerkskammer Hamburg

Jörg Ungerer ☎ 35 905-256

UVNord

Doris Wenzel-O'Connor ☎ 63 78 45 60